

(Satzungsänderung 2016;
die veränderten Textpassagen sind in *Kursiv* geschrieben.
Aktenzeichen im Vereinsregister beim AG Freiburg **VR411215**)

SKICLUB
MALSBURG-MARZELL
„SPORTSPASS IM VEREIN“ e.V.

SATZUNG

(für sämtliche Personen/Funktionsbezeichnungen ist die gewählte
männliche Form gleichbedeutend für die weibliche Form)

Skiclub Malsburg-Marzell – „Sportspass im Verein“ e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 13.10.195 in Malsburg-Marzell gegründete Verein führt den Namen: Skiclub Malsburg-Marzell „Sportspass im Verein“. Er ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald im Badischen Sportbund. Die Mitgliedschaft in weiteren Sportfachverbänden bleibt vorbehalten. Der Verein ist Rechtsnachfolger der seit 1950 bestehenden Skiabteilung des Sportvereins Sportsfreunde Marzell e.V.. Er hat seinen Sitz in Malsburg-Marzell. Nach seiner Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports und anderer Breitensportarten *für alle Altersklassen bei besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit*. Zum Satzungszweck gehört auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen, insbesondere die Organisation und Unterhaltung des Skilanglaufzentrums Lipple-Kreuzweg.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

3. Die Mitglieder erkennen als für sie verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
5. Zur Unterstützung des Skilanglaufzentrums Lipple-Kreuzweg besteht die Möglichkeit von Gönnermitgliedschaften für Firmen, Vereine, Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinden u.a..

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod *oder* Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder *unterliegen freiwillig* der Zahlung von Beiträgen und Umlagen.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) Vereinsschädigenden Verhaltens,
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Badische Zeitung, die Oberbadische und durch das Amtsblatt der Gemeinden Kandern und Malsburg-Marzell.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung *soll* innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einberufen *werden*, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar. Eine Ausnahme bildet der unter § 8 genannte Jugendleiter, der ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar ist.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte angenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 8

Vorstand

1. *Der Vorstand besteht aus einem Kernvorstand und einem erweiterten Vorstand.
Der nach § 26 BGB erforderliche rechtsverantwortliche Vorstand (sog. Kernvorstand) besteht aus:*
 - *einem Kollegium von bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden,*
 - *dem Kassenführer und*
 - *dem Schriftführer.*

2. *Dem erweiterten Vorstand können folgende Funktionsträger angehören:*
 - *1. Sportwart*
 - *2. Sportwart*
 - *Jugendwart*
 - *Loipenwart*
 - *Hüttenwart*
 - *Beisitzer jeweils für besondere Aufgaben (z.B. Geräte/Anlagenbetreuer, Öffentlichkeitsarbeit, Tourenleiter u.dgl.).*

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. *Mitglieder des erweiterten Vorstands werden insbesondere dann hinzugezogen, wenn Tagesordnungspunkte deren Aufgabengebiet betreffen.*

Der Vorsitzende ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der *Vorstandsmitglieder* verlangt wird.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Vorsitzenden.

§ 9

Gesetzliche Vertretung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch einen der Vorsitzenden gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Kernvorstands.

§ 10

Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.
3. Die Jugend entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Sprecher, der dem Vorstand über die Arbeit berichtet.

§ 12

Protokoll der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungs/Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 14

Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen *in der Mitgliederversammlung* erforderlich.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, geht das Vermögen an die Gemeinde Malsburg-Marzell über, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, vor allem der sportbezogenen Jugendarbeit in der Gemeinde Malsburg-Marzell zu verwenden hat.

Malsburg-Marzell, den 19. Februar 2016